



HVBG

HVBG-Info 30/1995 vom 13.10.1995, S. 2560 - 2570, DOK 376.3-2301/017-LSG

**Nichtvorliegen einer Berufskrankheit (Lärmschwerhörigkeit) -
einseitige Hörstörung - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom
11.05.1994 - L 17 U 77/93**

Nichtvorliegen einer Berufskrankheit (Lärmschwerhörigkeit) -
einseitige Hörstörung;
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen
vom 11.5.1994 - L 17 U 77/93 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - 2 RU 11/95 - wird berichtet).
Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 11.05.1994
- L 17 U 77/93 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Die haftungsausfüllende Kausalität zwischen Lärmexposition und
Hörstörung ist nicht ausreichend wahrscheinlich gemacht, wenn
auf dem rechten Ohr eines Pressenschmiedes eine an Taubheit
grenzende Schallempfindungsschwerhörigkeit, links dagegen ein
Normalbefund besteht.